

LANDESFISCHEREIVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesfischereiverband, Wischhofstr. 1 - 3, 24148 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

24148 Kiel, Wischhofstr. 1 - 3
Tel.: (0431) 7 19 39 66 (Büro)
7 19 39 62 (Geschäftsführer)
Fax: (0431) 7 19 39 65
E-Mail: fischereiverband@lksh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1639

Bankkonto:
Kieler Volksbank eG. Nr.: 88 0808 03 (BLZ 210 900 07)

Ihr Zeichen
L212

Ihr Schreiben vom
30.11.2006

Unser Zeichen
Ho-Pe

Datum
20.12.2006

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes- Beteiligungsverfahren

Schriftliche Ausführungen zur Anhörung am 10. Januar 2007

zu §10, Absatz 2, Ziffer 2 und 3:

Der Begriff Bodennutzung im § 10 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 sollte geändert werden. Hier schlagen wir den Begriff Nutzung vor. Der Begriff Bodennutzung ist für die Fischerei irreführend, der Begriff Nutzung beinhaltet alle fischereilichen Aktivitäten.

zu § 23, Absatz 5, Ziffer 5:

Hier soll die Öffentlichkeitsbeteiligung unterbleiben, wenn nach einer ersten Runde der Beteiligung der Entwurf einer Verordnung nochmals erweitert werden soll. Das Belastungsmaximum muss jedoch am Anfang des Beteiligungsverfahrens zur Diskussion gestellt werden. Es darf nicht ohne erneute Anhörung nachträglich aufgesattelt werden. Hier besteht die Gefahr einer Überrumpelung der Betroffenen. Als Beispiel wäre es demnach möglich, ein Schutzgebiet auf das Doppelte auszuweiten ohne die Betroffenen erneut anzuhören.

zu § 25, Absatz 1, Ziffer 5:

Es sind Biotop-Typen neu aufgenommen worden: sublitorale Sandbänke der Ostsee; weiter heißt es, dass Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Hier stellt sich für uns die Frage, wer stellt das Ausmaß der Beeinträchtigung fest und bei wem liegt die Beweislast. Hier besteht die Gefahr, fischereiliche Aktivitäten grundsätzlich als Beeinträchtigung für Biotope abzustempeln und damit ein Verbot zu begründen.

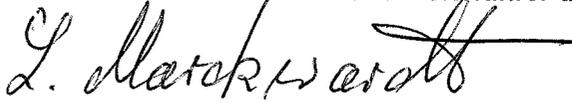
zu § 29, Absatz 2:

Hier sind Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes führen können verboten. Hier stellt sich für uns wieder die Frage, wer stellt das Ausmaß der Störung fest und bei wem liegt die Beweislast. Hier besteht wiederum die Gefahr, fischereiliche Aktivitäten grundsätzlich als Störung für Natura 2000-Gebiete abzustempeln und damit ein Verbot zu begründen.

zu § 29, Absatz 3:

Hier hat die Landesregierung die Möglichkeit, durch Verordnung Natura 2000-Gebiete in ihrer Gebietsabgrenzung zu vergrößern. Solch eine Maßnahme sollte grundsätzlich nur mit Beteiligung der Betroffenen getroffen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unser Mitglied Kutterfisch Großhandel GmbH Mitglied im Arbeitskreis „Eigentum und Naturschutz“ ist und verweisen auf die Ausführungen von Herrn Dr. Giesen als Geschäftsführer des Arbeitskreises.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Marckwardt', with a long horizontal flourish extending to the right.

gez. Lorenz Marckwardt
Vorsitzender